

Senat 1

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Maria Berger und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Annette Gantner-Bauer, Dr.<sup>in</sup> Renate Graber und Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager in seiner Sitzung am 28.03.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Schock-Video: Brutalo-Mädchen (13) treten auf Opfer ein**“, erschienen am 18.01.2023 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

# BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Beitrag wird über einen Vorfall am Bahnsteig von Rastatt (Baden-Württemberg) berichtet: Zwei 13-jährige Mädchen hätten sechsmal auf eine 14-Jährige eingetreten. Das Opfer sei dabei fast zu Tode geprügelt worden. Weiters heißt es, dass das Mädchen schwer verletzt ins Krankenhaus gekommen sei – die Angreiferinnen seien nicht strafmündig, aber bereits amtsbekannt. Die anderen Passanten auf dem Bahnsteig hätten nicht eingegriffen, sondern nur zugeschaut und die brutale Aktion mit ihrem Handy gefilmt.

Dem Beitrag ist ein Video beigefügt, das mit dem Handy aufgenommen wurde und den brutalen Vorfall zeigt. Die Gesichter der Täterinnen und des Opfers wurden im Video verpixelt. Zu Beginn des Videos gibt es einen Warnhinweis über den „verstörenden Inhalt“.

Eine Leserin kritisierte die Veröffentlichung des Videos als medienethisch unzulässig, zumal die darin gezeigte Gewalt auch zu Nachahmungstaten anregen würde.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat merkt zunächst an, dass eine Diskussion über die brutale Gewalt von Jugendlichen im öffentlichen Raum und Videos darüber für die Allgemeinheit relevant sind (siehe dazu bereits die Stellungnahme 2016/259). Aus diesem Interesse ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz von Gewaltopfern missachtet werden darf, zumal bei Berichten über Jugendliche ein öffentliches Interesse daran besonders kritisch zu prüfen und bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang gegenüber dem Nachrichtenwert einzuräumen ist (Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Die vorliegende Veröffentlichung verletzt die Persönlichkeitssphäre der 14-Jährigen eklatant: Im Video wird das Opfer gezeigt, wie es von den Täterinnen brutal niedergeschlagen und getreten wird, außerdem sind seine verzweifelten Schreie zu hören; die durch das Video vermittelte Grausamkeit gegenüber der 14-Jährigen ist verstörend und erschütternd. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass Bildaufnahmen von brutalen Gewalttaten in die Menschenwürde und Intimsphäre der Opfer eingreifen (siehe u.a. die Entscheidungen 2015/S008-II, 2020/293, 2020/295 und 2021/054).

Obwohl der Senat einen Warnhinweis zu Beginn von drastischem Bildmaterial grundsätzlich begrüßt, kann damit ein Eingriff in die Menschenwürde nicht gerechtfertigt werden; die Intimsphäre von Jugendlichen genießt speziell bei Gewalttaten erhöhten Schutz (vgl. demgegenüber die Entscheidung 2014/152). In diesem Zusammenhang verweist der Senat auch auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach auf die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten ist. Schließlich ist die Veröffentlichung des vorliegenden Videos dazu geeignet, das Leid der nahen Angehörigen der 14-Jährigen zu vergrößern.

Dabei ist es auch unerheblich, dass die Gesichter der abgebildeten Personen über weite Strecken des Videos verpixelt wurden. Für seine nahen Angehörigen und Bekannten ist das Opfer bereits aufgrund des drastischen Vorfalls jedenfalls identifizierbar (vgl. u.a. die Entscheidungen 2020/010; 2020/306;

2021/108). Zudem spielt es keine Rolle, ob das brutale Video zuvor in anderen (sozialen) Medien veröffentlicht wurde: Eine Redaktion muss eigenständig darüber entscheiden, ob Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist. Die vorherige Verbreitung des Gewaltvideos auf Twitter rechtfertigt eine Veröffentlichung derart verstörender Aufnahmen nicht automatisch (vgl. zuletzt die Entscheidungen 2021/076, 2021/326 und 2021/415).

Im Übrigen sollten Medien gerade bei Bildmaterial, in dem brutale Gewalt zu sehen ist, zurückhaltend sein und mit Blick auf ihre Leserinnen und Leser verantwortungsvoll umgehen. Der Senat weist darauf hin, dass Onlinebeiträge auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind; der Schutz dieser Kinder und Jugendlichen sollte für die Medienverantwortlichen oberste Priorität haben (vgl. dazu bereits die Erklärung 2011/056). Darüber hinaus trägt die Veröffentlichung des Gewaltvideos zur Verrohung bei; nach Meinung des Senats ist es nicht auszuschließen, dass das Video zu Nachahmungstaten anregt (zu einem vergleichbaren Fall siehe zuletzt die Entscheidung 2021/054).

Im Ergebnis kann der Senat an der Veröffentlichung des Videos kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats dient das Video der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Das brutale Bildmaterial wurde wohl vor allem deshalb verwendet, damit sich der Beitrag im Internet stärker verbreitet. Das betroffene Medium wurde somit seiner Filterfunktion nicht gerecht.

In Anbetracht all dieser Umstände hält es der Senat für angemessen, einen **schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex** festzustellen.

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Maria Berger  
28.03.2023